

Der rothe Thurm und das Rechtssymbol des Seidenfadens im Basler Bischofs- und Dienstmännerrecht

Autor(en): **Stöber, August**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **2 (1885)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der rothe Thurm und das Rechtssymbol des Seidenfadens im Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht.

Von August Stöber.*

An der Stelle der jetzigen Münsterkirche von Basel erhob sich in frühern Zeiten die Burg, auf welcher der Bischof, als Fürst und Herr der Stadt, seinen Hof hielt. Ursprünglich war sie, ein eigentliches Castrum, mit Mauern umgeben und ihre Zugänge durch Thore und feste Thürme bewahrt.

Unter diesen Thürmen hatte der sogenannte rothe Thurm, beim St. Ulrich-Kirchlein, am Wege nach St. Alban, außer dem Zwecke der Befestigung auch noch den, als Gefängniß zu dienen.

Solcher rothen Thürme gab es auch in andern Städten, so in Colmar; von demselben nannte sich „das Haus zum rothem Thurm auf dem Kirchhof bei des Dechans Hof“ (J. 1362, 1399 und 1407).

Roth bezeichnete in der Rechtssymbolik Blut und Blutgericht. Wenn Richter und Schöffen ein Todesurtheil aussprachen, so wurde die Bank, auf welcher sie saßen, mit einem rothen Tuche bedeckt. Von Einem, dem Hinrichtung drohte, sagte man daher: „er steht vor der rothen Bank“. Der den Spruch vollziehende Henker war oft von Kopf zu Fuß in die Blutfarbe gekleidet. So erscheint er mehrmals auf den aus der altdeutschen Schule stammenden Delgemälden, welche das Schöngauer'sche Museum in Colmar besitzt. Bluturtheile wurden in rothe Bücher eingeschrieben. Das Behmgericht saß auf rother Erde.

Der rothe Thurm in Basel** war jedoch, wie es scheint, kein Kerker für zum Tode Verurtheilte; er diente als Gefängniß, worin Dienstleute des Bischofs gelegt wurden, die sich zu dessen Feinden geschlagen und wider ihn und sein Gotteshaus gestritten hatten. Vor des Ge-

* Aus A. Stöber, Neue Alsatia. Beiträge zur Landeskunde, Geschichte, Sitten- und Rechtskunde des Elsasses. Mülhausen 1885. S. Petry.

** Ein röthes Thürmlein stand auch an einem andern Zugänge zu der Burg.

fangenen Thüre spannte nun der Schultheiß einen Seidenfaden, den er mit Wachs befestigte. So berichtet eine Stelle im Bischofs- und Dienstmannenrechte von Basel aus dem 13. Jahrhundert. Diese Stelle, deren Erläuterung wir sodann versuchen wollen, ist auch wegen einiger anderer Rechtsgebräuche wichtig; sie soll daher im Originallaute mitgetheilt werden:

„Dis ist ouch der gotshus dienstmanne reht. Ein gotshus dienstmann, swanne (wenn) er ze ritter werden wil, der sol vorderen an dem bischof stiure (steuern, beisteuern), unde ist er ime schuldic vünf phunde ze gebende. unde swenne ein gotshus dienstmann eins bischofts hulde verliusit (verliert), als ob er wider in unde sin gotshus iemanne hulfe, oder mit andern redelichen sachen, so sol er sich ze bezzerunge. unz (bis) daz er gnade vindet, entwürten (überantworten, ausliefern, stellen) vür gevangen in den roten turn ze Saint Uolriche, unde sal der scholteizze einen siden vaden mit wasse dar vür spannen, unde die ambtliute us des bischoves costen suln ime rat tuon, der marschalch sinen rossen, der trussezze daz ezzen als dem bischove, der schenke den win also, der camerer daz gewant. unde sol da liegen unz er gnade vindet. unde so er genuog gekestiget wird, so sol ouch der herre gnade han. wann (denn) herren ziemet gnade* Breker (bräch er) aber dar us, also daz er us vüere ane urloup (ohne Erlaubniß), so widertheilt man ihme ze rehte leben, eigen unde erbe. unde ist êlos** unde rechtlos, und sol inne geben ein brot in einen sach (Sack) unde vür die stat vüeren in eine wegescheide unde lossen gan . . .“

Jakob Grimm hat in seinen deutschen Rechtsalterthümern nachgewiesen, wie manche Formeln und Symbole sich zwar an griechische und römische knüpfen lassen, andere aber entschieden und naturgemäß dem germanischen Boden entsprossen sind und sich weit hinauf in die Urfänge des Volkes, in dessen Mythenzeit hinaufführen lassen. So vor allen, die Symbole des Hammerwurfes, des Wagens, des Seidenfadens, als Wahrzeichen der Besitznahme oder des unverletzlichen Be-

* „Herren ziemt Gnade“ scheint ein Sprichwort zu sein, welches in ähnlicher Fassung oft in mittelalterlichen Dichtern vorkommt. W. Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, S. 39, Note 10.

** gesetzlos, exlex; ê heißt ursprünglich Gesetz; so noch bei Geiler: die alte e, das Gesetz, d. h. Mosis.

sißes selbst. Wir haben uns hier nur mit dem letztern dieser drei sinnbildlichen Gebräuche zu befassen.

Als Zeichen der Gefangenschaft, des Einbannes des bischöflichen Dienstmannes im rothen Thurm zu Basel, spannte der Schultheiß einen Seidenfaden, dessen Enden er mit Wachs versiegelte. Das Verletzen oder Durchbrechen desselben wäre allerdings ein Leichtes gewesen, aber als ein höheres Vergehen angesehen worden, als das Sprengen doppelt geschlossener oder mit Eisenketten umgebener Thüren, denn der Frevler wäre außer dem Gesetze, élos und rechtlos, erklärt worden. Ja, in noch ältern Zeiten büßten Diejenigen, welche die heiligen Schnüre zerbrachen, mit der rechten Hand und dem linken Fuße.

Unserm Falle durchaus ähnlich, weist Grimm einen aus dem 12. Jahrhundert nach, wo ein gefangen gehaltener Dienstmann des Erzbischofs von Köln durch einen bloßen Fadenzug (filum stamineum) eingesperrt wurde.

Um Gerichtsstätten spannte man in alten Zeiten ebenso Fäden, vëbond, d. h. heilige Bänder, deren Durchbrechen als höchster Frevel galt. Gleiches Umgeben mit Seidenfäden kömmt in Bannforsten vor.

Auch Chriemhildens berühmter „Rosengarten“ war nur mit einem Seidenfaden umzogen.

„Einen Rosengarten hatte die wunderschöne Maid
Von einer Meilen Länge, ein halbe war er breit:
Um den gieng statt der Mauer ein Seidenfaden fein.
Sie sprach: „Trotz allen Fürsten! Es kommt mir keiner hinein!“

In Laurius „Kleinem Rosengarten“ steht:

„Darbei ein schöner Gärtlein,
Darumb gehet ein seiden Faden. —
Daz diu Müre solde sin,
Daz was ein faden sidin;
Der im den zebräche,
Wie bald er daz räche!“

Der trockene Rechtsgebrauch hat uns auf das duftige Gebiet der Poesie geführt, auf dem wir noch etwas verweilen wollen, denn der Seidenfaden spinnt sich durch die ältern Zeiten bis zur unsrigen fort. Sungen doch vor wenig Jahren erst Mülhauser und Illzacher Knaben im „Kauf-“ oder Fastnachtslied vor den Thüren und Fenstern:

„Sedefade um das Hüß,
's lüäghe schéne Zumpfere drüs,“

„Sidefade um das Hüß,
's lüäghe schéne Hérré drüs . . .“

Und in Thann fangen oder singen noch am ersten Mai, die das Maierésele begleitenden Buben:

's isch e gäler Fade um das Hüß;
Dr Herr spaziert dreimol dri un drüs.“

Der Seidenfaden im ersten Liede und der an die Goldkette, den Goldfaden mahrende gelbe Faden, im zweiten, beziehen sich unverkennlich auf den Hausbann, das Hausrecht, das Genießen des Besitzthums der Hausbewohner, von denen sich die Knaben eine freundliche Festgabe an Geld oder Eiern und Wein ersingen. Unbewußt haben sie aus ältern Liedern, diese Anklänge an einen längst untergegangenen Rechtsgebrauch, dessen Sinn und Bedeutung ihnen verdeckt ist, in die Gegenwart herübergebracht.

Rechtsgebräuche, Rechtssymbole und Volkslieder, besonders solche, die auf gewisse Tage und Feste gehn, knüpfen aber oft an weit hinaufführenden Mythos, und dieser wird wohl auch unsern Seidenfaden angesponnen haben.

Daß ein um den Neptunustempel bei Mantinea gezogener Wollfaden jenen gegen Entheiligung schützte, hat W. Wackernagel aus Pausanias VIII, 10 nachgewiesen.

Für den germanischen Gebrauch gibt J. Grimm einige Anhaltspunkte. Mannhardt aber hat in seinen Germanischen Mythenforschungen, Seite 674 u. f., mit sicherer Hand den Nornen, den Schicksalsgöttinnen, den ersten Faden an den Rocken gelegt und manche Rechtsgebräuche, Spiele, Festreime und Volkslieder dadurch auf sinnige Weise zum Verständniß gebracht.

Der Aberglaube, der sich, mit Beziehung auf die Nornen, an die Macht des Seidenfadens knüpfte, zuvörderst an den rothen, veranlaßte, daß, wie es in den alten dänischen Volksliedern heißt, die Helden „um sich fest zu machen“, rothe Seidenfäden um die Helme banden.

Gegen diesen Brauch, der auch sonst in das gewöhnliche Volksleben des Mittelalters eingedrungen war, eifert der Verfasser des „Seelentrostes“. Dieses merkwürdige Buch ist eine durch zahlreiche Beispiele, Erzählungen, Anekdoten und Legenden praktisch entwickelte Erklärung der zehn Gebote. Es stammt aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts und ist in altkölnischer Mundart abgefaßt. Franz Pfeiffer hat in Frommanns „Zeitschrift der deutschen Mundarten“ (Band I und II), die für die

Sprach- und Sittenkunde interessantesten Bruchstücke daraus mitgetheilt. Die hieher gehörige Stelle lautet: „Du ensalt dich neit laissen messen mit eime *rode vadome*,“ d. i.: Du sollst dich nicht mit einem rothen Faden messen (umgeben, bezeichnen) lassen.

Der Aberglaube an die Wirksamkeit dieses Fadens dauert noch jetzt unter dem Volke fort: „Mit einem rothen Faden muß das Glückshäubchen der Neugeborenen umwunden und aufbewahrt werden.“* „Hat sich das Kind geschnitten und blutet stark, so verbind' ihm — sagt eine Hausregel — den Herzfinger mit rothem Seidenfaden, daß er fast schwillt“. Dies wird noch häufig im Elsass praktizirt; wie denn auch Warzen mit einem seidenen Faden umbunden werden müssen, damit sie verschwinden.

Das mit rothem Faden umwundene Glückshäubchen weist wieder unzweifelhaft auf die des Kindes Geburt schirmenden Nornen hin.

Das von ihnen gesponnene Seil aber, das Schicksalsseil, das auch als Goldkette, als gelber oder rother Zwirn- oder Seidenfaden erscheint, war heilig. Das gewaltsame Zerreißen oder Zerschneiden desselben zog Unglück oder selbst den Tod nach sich.

Dieser, ursprünglich bloß religiösen Ansicht huldigend, nahm der Rechtsgebrauch das Seil an den es ersetzenden Seidenfaden als Symbol auf, wie dies auch bei Thorr's Hammerwurf und bei dem einst über ein Feldstück rollenden Wagen der Fall war. Als deren höchst dürftige Stellvertreter bezeichnen jetzt Strohwische auf Stecken den Besitz von Aekern, Wiesen, Reben, die zu betreten untersagt ist, oder die der Besizende, damit zu verkaufen anbietet.

* G. L. Kochholz, Schweizer. Kinderlied und Kinderspiel, S. 281.

